



MÖNCHWEILER

GEMEINDE

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zu den Bebauungsplänen
mit örtlichen Bauvorschriften

„Kälberwaid – II. Bauabschnitt“ „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“

Fassung zur Offenlage

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne

„Kälberwaid – III. Bauabschnitt“

„Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“

Projekt-Nr.

1862-1

Bearbeiter

M.Sc. Umweltwissenschaften Malte Hoffmann

Datum

13.03.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	4
2.2.1 Säugetiere	4
2.2.2 Vögel	4
2.2.3 Reptilien.....	5
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Insekten	5
2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)	6
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Planflächen im Südosten von Mönchweiler	1
Abb. 2: Nordgrenze des Geltungsbereiches aus Nordost, Geltungsbereich aus Süden, Westlicher Grenz-bereich des Geltungsbereiches, Löwenbächle, Wall zum Einkaufsmarkt, Grünland im Südtel des Geltungsbereiches (von links oben nach rechts unten), Quelle: bhmp	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ sowie den Bebauungsplänen „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“	6
---	---

1. Anlass

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ ist eine von der Gemeinde Mönchweiler geplante Wohnbauflächenerweiterung für Ein- und Mehrfamilienhäuser.

Die für die Planung vorgesehene Fläche befindet sich am südöstlichen Rand der Gemeinde (Abb. 1, rote Abgrenzung). Der Geltungsbereich erstreckt sich über Teile der Flurstücke 296, 289, 295 (Weg) und umfasst eine Fläche von rd. 2,4 ha. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden.

Weiterhin beabsichtigt der bestehende Netto-Markt in unmittelbarer Nachbarschaft des Wohngebietes sein Gebäude samt Parkplatz nach Süden zu erweitern. Hierfür beabsichtigt die Gemeinde den Bebauungsplan „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ aufzustellen. Das Plangebiet (Abb. 1, blaue Abgrenzung) umfasst die Flurstücke 289/2 (Netto-Markt im Bestand) sowie Teile der bestehenden Verkehrsflächen Fl.st. 153/23, 262, 296/6 mit insgesamt rd. 1 ha. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der Markterweiterung am Standort.

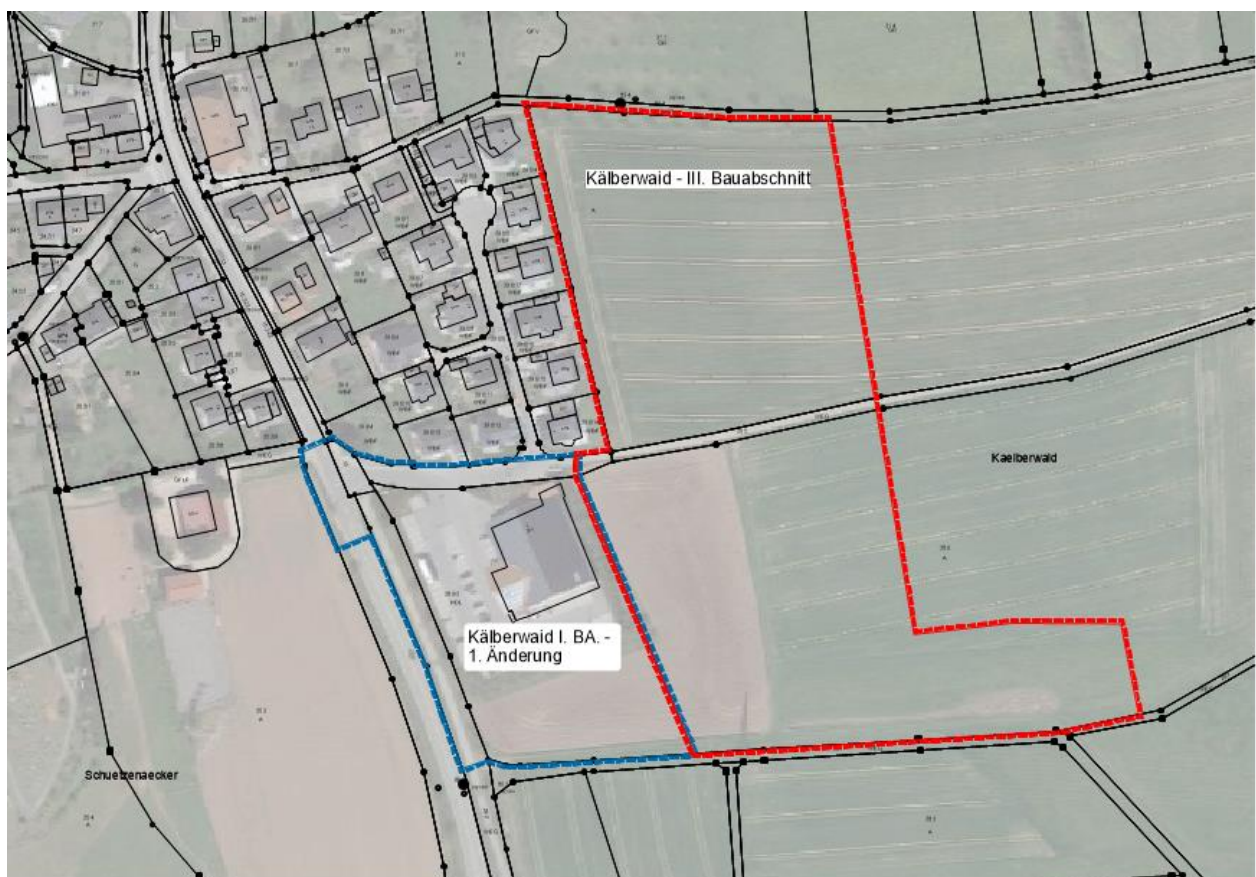


Abb. 1: Planflächen im Südosten von Mönchweiler

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH (im Folgenden bhmp genannt), von der

Gemeinde Mönchweiler mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planfläche und deren Umfeld von einem M. Sc. Umweltwissenschaften am 09.01.2019 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Die Untersuchungsfläche stellte sich am 09. Januar 2019 wie folgt dar:

Der für die Bebauung vorgesehene Geltungsbereich sowie die östlich davon liegende Fläche werden derzeit als Ackerland genutzt und werden von einer Obstbaumreihe an der Nordgrenze begleitet.

In einem ca. 25 Meter breiten Streifen an der Südostgrenze des Geltungsbereiches hat sich feuchtes Grünland in einem langgezogenen Wasserauffangbecken, in welches ein Entwässerungsrohr mündet, entwickelt.

Das Flurstück nördlich des Geltungsbereiches wird als Streuobstwiese genutzt.

Direkt an diese im Norden angrenzend verläuft das „Löwenbächle“, welches mit Gehölzen (vorwiegend Schwarzerle) gesäumt ist. Dieser Bereich ist Teil des Feuchtbiotops „Öhmdwiesen SO Mönchweiler“.

An die Ostgrenze des Geltungsbereiches grenzt das EU-Vogelschutzgebiet „Baar“ an (siehe dazu NATURA 2000-Vorprüfung).

Im Wirkungsbereich des Planvorhabens (500 m) besteht das Vogelschutzgebiet vorwiegend aus Grünland (zum Teil auch Ackerland) mit geringen Anteilen von Gehölzstrukturen.

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich Wohnbebauung (überwiegend Einfamilienhäuser) mit dazugehörigen Gartenflächen, westlich des Supermarktes wird der Geltungsbereich durch die Hindenburgstraße begrenzt. Der Markt ist nach Süden und Osten durch einen angelegten Wall eingefasst, welcher mit lichtem Gehölz bestanden und durch große Quardersteine befestigt ist.

Eine Fotodokumentation der Planfläche befindet sich in Abb. 2.



Abb. 2: Nordgrenze des Geltungsbereiches aus Nordost, Geltungsbereich aus Süden, Westlicher Grenz-be-reich des Geltungsbereiches, Löwenbächle, Wall zum Einkaufsmarkt, Grünland im Südteil des Geltungsbereiches (von links oben nach rechts unten), Quelle: bhmp

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen auf der Vorhabensfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Das Umfeld des Vorhabengebiets bietet geeignete Quartierstrukturen für **Fledermäuse** (Bebauung, Bäume), der eigentliche Geltungsbereiches nicht. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist wahrscheinlich. Aufgrund ausreichend und deutlich hochwertigeren Nahrungsflächen im direkten Umfeld des Geltungsbereiches, kommt diesem keine essentielle Bedeutung zu. Artenschutzrechtlich ist er somit nicht relevant. Es ist des Weiteren nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung Störungen (wie Lichtemissionen) entstehen welche für Fledermäuse über das bestehende Maß hinausgehen. Auch potenziell hochwertige Leitstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Trotz für **Feldhamster** potenziell hochwertiger Lebensraumbedingungen, kann ein Vorkommen der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da im weitläufigen Umfeld der Planung keine Populationen bekannt sind. Die letzten Feldhamsterpopulationen in Baden-Württemberg liegen im Norden des Bundeslandes (in der Rhein-Neckar-Region in der Umgebung von Mannheim und Heidelberg sowie im Main-Tauber-Kreis) (Deutscher Rat für Landespflege, 2014).

Für die **Haselmaus** fehlen im Geltungsbereich und dessen Umfeld geeignete Habitatstrukturen (struktureiche Waldränder). Ein Vorkommen dieser Art kann daher ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden – wie auch das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten aufgrund von fehlenden geeigneten Habitatstrukturen bzw. dem sicheren Fehlen in der Region.

Weitergehende faunistische Untersuchungen im Rahmen des besonderen Artenschutzes sind für Säugetiere daher nicht erforderlich.

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG.

Im Zuge der Begehung konnten im Geltungsbereich sowie im direkten Umfeld eine Vielzahl von Vögeln nachgewiesen werden. Darunter vor allem ubiquitäre Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Grünspecht, Elster, Mäusebussard, Turmfalke, Buchfink und Erlenzeisig.

Die Ackerflächen wurden im Gesamtzeitraum der Begehung intensiv durch ein Turmfalkenweibchen bejagt. Auch von einem Mäusebussard konnten erfolgreiche Jagdversuche auf der Fläche festgestellt werden.

Sowohl in der Baumreihe an der Nordgrenze (ein Nest) als auch zur Grenze zum Netto (ein Nest), sowie in Gehölzen des Biotops „Öhmdwiesen SO Mönchweiler“ (drei Nester) konnten ehemalige Fortpflanzungstätten nachgewiesen werden.

Im Zuge der Begehung konnten keine Rote Liste oder Vorwarnliste nachgewiesen werden. Aufgrund sehr guter Habitatbedingungen im unmittelbaren Umfeld zur Planung (z. B. für Goldammer, Haussperling) kann eine Betroffenheit für diese Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zudem zeigt der Datenauswertebogen des EU-Vogelschutzgebietes „Baar“ Vorkommen von besonders schutzbedürftigen Arten wie Wachtel und Wachtelkönig im Schutzgebiet auf (Landesanstalt für Umwelt, 2014). Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben im direkten Umfeld der Planung können nicht ausgeschlossen werden.

Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz bei Umsetzung der Bebauungsplanung treffen zu können, ist somit eine Erfassung der Brutvögel erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.3 Reptilien

Ein Vorkommen von **Mauereidechsen** kann aufgrund fehlender geeigneter Habitate und der Beschränkung der Verbreitung auf die niederen wärmebegünstigten Lagen ausgeschlossen werden. **Zauneidechsen** hingegen kommen auch in höheren Lagen bis über 1000 m ü. NN vor (Mönchweiler: 757 m ü. NN). Auf dem Wall zum Einkaufsmarkt sowie entlang der Wege und an den Randbereichen des Supermarkt-Parkplatzes sind geeignete Lebensräume eingeschränkt vorhanden, welche durch Beschattung und Zerschneidung nach Abschluss des Bauvorhabens zerstört werden würden. Auch sind Verstöße gegen das Tötungsverbot während der Bautätigkeiten möglich.

Um die tatsächliche Nutzung durch Zauneidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.4 Amphibien

Der Geltungsbereich und dessen unmittelbares Umfeld bieten für allgemein häufige Arten wie Grasfrosch, Bergmolch und Erdkröte gute Lebensbedingungen. Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV kann hingegen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für Vorkommen der Gelbbauchunke fehlen in nächster Umgebung geeignete Waldbereiche. Für Pionierarten wie die Kreuzkröte fehlen entsprechende Primärstandorte.

Weiterer Prüfbedarf besteht für Amphibien daher nicht.

2.2.5 Insekten

Streng geschützte Insekten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden bei Käfern, Libellen und Tagfalter gelistet. Im direkten Eingriffsbereich sind im Grünlandstreifen zwar generell **Tagfalter** nicht auszuschließen. Da die relevanten Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter aber nur bis in eine Höhenlage von rund 500 m ü. NN verbreitet sind, ist ihr Vorkommen im Untersuchungsraum auszuschließen.

Auch für FFH-Libellen sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt (Löwenbächle).

Totholzkäfer sind aufgrund fehlender geeigneter Gehölzstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden.

2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)

Für weitere unter den besonderen Schutz von § 44 BNatSchG fallende Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Januar 2019 wurde Habitatpotenzial für Vögel und Reptilien festgestellt.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ sowie den Bebauungsplänen „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“

Arten- gruppe	Untersuchungs- umfang	Untersuchungszeitraum / Spätes- ter Beginn der Untersuchungen
Vögel	7 Begehungen des Geltungsbereiches – 2 x Erfassung von Nachtvögeln (Wachtel / Wachtel- könig) (ab Abenddämmerung – min. 24:00 Uhr – 5 x Erfassung weiterer Brutvögel (Beginn mit Son- nenaufgang)	→ Ende Mai - Ende Juni / Ende Mai → März - Juli / April
Reptilien	5 Begehungen des Geltungsbereiches: – 1 Erfassung geeigneter Habitatstrukturen – 4 Kontrollen dieser Strukturen nach Individuen	→ März - September / April